

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankenhöhe - VEP (He 122)", Mainz

Artenschutzrechtliches Gutachten mit Baum- und Biotoptypenerfassung

Stand: 10.4.2015

Auftraggeber:

PLB

Provinzial-Leben-Baubetreuungs-GmbH

Provinzialplatz 1

40591 Düsseldorf

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Rudolf Twelbeck

Dipl.- Biol. Alexander Roos

Dipl.-Ing. Agr. Petra Holzwarth

Dipl.- Biol. Petra Berger-Twelbeck



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE

Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck

Im Leimen 2, 55130 Mainz

Tel. (06131) 99 95 - 0

Inhaltsübersicht		Seite
1	Ausgangslage	4
2	Biotoptypen.....	5
2.1	Methoden	5
2.2	Ergebnisse.....	6
3	Geschützte Bäume	9
3.1	Erfassung des Baumbestandes.....	9
3.2	Erfordernis für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen	10
3.3	Vorschläge für Gehölzpflanzlisten zur Festsetzung im Bebauungsplan	11
4	Artenschutzgutachten	13
4.1	Vorbemerkung zum Artenschutzgutachten	13
4.2	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	15
4.2.1	Geschützte Biotoptypen und Flora	15
4.2.2	Fauna.....	16
4.3	Artbetroffenheitsanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung	23
4.3.1	Vögel.....	23
4.3.2	Fledermäuse	26
4.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	27
4.4.1	Vögel.....	27
4.4.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	27
4.4.1.2	Kompensationsmaßnahmen	27
4.4.2	Fledermäuse	28
4.4.2.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	28
4.4.2.2	Kompensationsmaßnahmen	28
4.4.3	Weitere Empfehlungen für bestandsstützende Maßnahmen	28
5	Literatur	29

Anlagen:

Anlage 1: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.....	32
Anlage 2: Baumliste.....	37
Anlage 3: Karte - Lage der Bäume im Luftbild.....	38
Anlage 4: Karte - Biotoptypen.....	39
Anlage 5: Karte - Lage der Bäume, die erhalten werden können.....	40
Anlage 6: Art-für-Art-Prüfung auf Grundlage des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung	41

1 Ausgangslage

Auf der Frankenhöhe in Mainz-Hechtsheim ist die Umsetzung des in der Abbildung 1 befindlichen Projektes "Frankenhöhe - VEP (He 122)" mit einer Grundstücksgröße von ungefähr 7.300 qm beabsichtigt. Es handelt sich hierbei um 5 größere bauliche Einheiten (sog. Pick-Up-Bebauung) entlang einer quartiersinternen Straße und 12 Wohnungen an der Rieslingstraße. Für das Projekt wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) mit der Stadt Mainz aufgestellt.



Abbildung 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankenhöhe - VEP (He 122)"
Auszug aus den Planunterlagen, unmaßstäblich

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird hiermit vorgelegt.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dienten eigene Kartierungen und Gebietskenntnisse. Es wurden zusätzlich eine Biotoptypenkartierung und eine Erfassung der Einzelbäume durchgeführt.

2 Biotypen

2.1 Methoden

Die Kartierung der Biotypen wurde am 12.08.2014 durchgeführt. Grundlage für die Beschreibung und Codierung der Biotypen ist der Biotypenschlüssel der Stadtbiotopkartierung Mainz (HEIDT et al. 2002).

Die Bewertung der Biotypen geschieht in Anlehnung an KAULE (1986) und berücksichtigt die Wertigkeit und Ersetzbarkeit der Biotypen. Faunistische Kartierungsergebnisse im Geltungsbereich dieses Vorhabens finden keinen Eingang in die nachfolgende Bewertung.

Die Bewertung erfolgt nach einer fünfstufigen Bewertungsskala:

"sehr gering", "gering", "mittel", "hoch", "sehr hoch".

"Sehr gering" bewertete Biotypen sind sehr naturfern, es handelt sich um überwiegend bebaute Flächen.

"Gering" bewertete Biotypen sind naturfern mit geringer Vielfalt häufiger und allgemein verbreiteter Arten.

Als "mittel" angesprochene Biotypen besitzen eine höhere Vielfalt an überwiegend häufigen und allgemein verbreiteten Arten, die Biotypen sind relativ leicht ersetzbar, oder es handelt sich um gestörte Bestände.

Bei der Bewertung "hoch" handelt es sich um gefährdete oder seltene Biotypen sowie alte Baumbestände, die Biotypen sind schwer ersetzbar.

"Sehr hoch" wird für Biotypen vergeben, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt sind.

2.2 Ergebnisse

Im Vorhabensgebiet kommen lediglich Biotoptypen mit geringer und sehr geringer Bewertung vor. Biotoptypen, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt sind, sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Die im Vorhabensgebiet vorkommenden Bäume werden separat aufgeführt und näher beschrieben (Anlage 2 und 3). Die Biotoptypenkarte wird als Anlage 4 angefügt.

Ebenfalls in der Anlage 4 sind die nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützten Gehölzbestände dargestellt.

In die nachfolgenden Bewertungen der Biotoptypen finden die faunistischen Kartierungsergebnisse im Geltungsbereich dieses Vorhabens keinen Eingang.

4110 Sport- und Erholungsanlage mit geringem Grünflächenanteil (< 10%):

Bewertung: gering

Das Basketballfeld inmitten des Vorhabensgebietes ist nahezu völlig versiegelt, gepflastert und randlich in den Pflasterfugen mit Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wegwarte (*Cichorium intybus*) bewachsen.

4140 Sport- und Erholungsanlage mit hohem Grünflächenanteil (>70%):

Bewertung: gering

Inmitten des Vorhabensgebietes befindet sich ein Spielfeld in unmittelbarer Nähe des gepflasterten Basketballfeldes. Das Spielfeld wird von Trittpflanzen-Gesellschaften aus Weidelgras (*Lolium perenne*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gewöhnlichem Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wegwarte (*Cichorium intybus*) und Mäusegerste (*Hordeum murinum*) bewachsen. Teilweise ist der Boden des Spielfeldes unbewachsen und festgetreten.

6245 Seitenstraßen mit Straßenbäumen

Bewertung: gering (Bäume gering bzw. hoch)

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze (Bäume)

Am Straßenrand liegen versiegelte Parkbuchten, die eine geringe Bedeutung aufweisen. Zwischen diesen Parkbuchten stehen drei Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*). Die mittlere Sommer-Linde mit einem Stammumfang von 55 cm wird als gering bewertet, die beiden äußeren Linden mit Stammumfängen von jeweils über 80 cm weisen eine hohe Wertigkeit auf. Die Bäume werden Kapitel 3.2 dargestellt und bewertet.

7220 Wiesen auf mittleren und frischen Standorten:

Bewertung: hoch

Ein Großteil des Vorhabensgebietes wird von Glatthaferwiesen bedeckt, die sich überwiegend aus den Pflanzenarten Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Luzerne (*Medicago x varia*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*), Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wegwarte (*Cichorium intybus*) zusammensetzt. Es handelt sich um Wiesen mittlerer Standorte, die der Pflanzengesellschaft *Arrhenatherum elatioris* zuzuordnen sind.

8610 Gebüsch und Hecken aus überwiegend einheimischen Arten:

Bewertung: mittel

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze

Gebüsch und Hecken bestehen zumeist aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

8620 Baumhecken, Baumreihen mit Strauchschicht:

Bewertung: mittel (Bäume gering bis hoch)

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze (Bäume)

Die Baumschicht setzt sich überwiegend aus Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) zusammen. Daneben kommen Baumarten wie Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) vor. In der Strauchschicht ist unter anderem Johannisbeere (*Ribes* sp.) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) anzutreffen.

Der Baumbestand ist in Kapitel 3.2 dargestellt und bewertet.

8630 Ziergehölzpflanzungen:

Bewertung: gering

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze (Bäume)

Hier wachsen Blutpflaume (*Prunus cerasifera*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gemeiner Hasel (*Coryllus avellana*) und Forsythie (*Forsythia x intermedia*).

9330 Ruderalfluren mit fortgeschrittener Verbuschung:

Bewertung: mittel

Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September geschützte Gehölze

Im südlichen Bereich befindet sich ein Hang, der überwiegend mit Brombeere (*Rubus* sp.) bewachsen ist. Weiterhin kommen Waldrebe (*Clematis vitalba*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) vor. In der Krautschicht wächst unter anderem Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*).

3 Geschützte Bäume

3.1 Erfassung des Baumbestandes

Von allen im Vorhabensgebiet vorkommenden Bäumen wurde am 12.08.2014 in einem Meter Höhe der Stammumfang gemessen und in einem Luftbild erfasst. Bäume in Baumgruppen wurden zusammengefasst.

Alle Bäume wurden auf ihren Schutz nach der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz (RVO) geprüft sowie auf faunistisch relevante Strukturen wie Baumhöhlen abgesucht. Nummerierung, Beschreibung und Lage der kartierten Bäume sind den Anlagen zu entnehmen (Anlagen 2 und 3).

Für Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm gilt die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes (RVO) innerhalb der Stadt Mainz, die Bäume sind also geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss ein Stamm mindestens 30 cm Umfang haben. Für Bäume, die unter die RVO fallen, muss für eine eventuelle Fällung zuvor ein Fällantrag gestellt werden.

Im Vorhabensgebiet wurden insgesamt 35 Bäume erfasst und der Stammumfang gemessen. Von diesen Bäumen sind 16 Bäume durch die oben genannte RVO geschützt (Anlage 2).

Gemäß des Bebauungsplans (Stand März 2015) entfallen 23 Bäume, 12 Bäume können erhalten werden (siehe Anlage 5). Von den zu fällenden Bäumen fallen acht Bäume unter die RVO, für deren Fällung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Fällantrag erforderlich ist (Tabelle 1, Spalte 3).

Die Bedeutung für den Artenschutz lässt sich nicht allein anhand des Stammumfanges definieren. So gibt es relevante faunistische Strukturen wie Nester oder Astlöcher auch bei Bäumen unter 80 cm Stammumfang. Neben der Beschreibung besonderer Ausprägungen werden die faunistischen Besonderheiten in der Tabelle unter "Anmerkungen" aufgeführt (Anlage 2). Der Artenschutz wird unten abgehandelt (Kap. 4).

Grundsätzlich sollte die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Sträuchern möglichst vermieden oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt nicht nur für Bäume, die unter die RVO fallen oder faunistisch relevante Strukturen aufweisen. Vielmehr sollten auch vitale Bäume unter 80 cm Stammumfang erhalten werden, da ihre Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in jedem Fall größer ist als die neu gepflanzter Bäume. Sinngemäß gilt dies gleichermaßen für andere Grünstrukturen.

3.2 Erfordernis für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen

Muss ein Baum gefällt werden, so bemisst sich seine Wertigkeit und der daraus resultierende Ersatz aus verschiedenen Faktoren.

- Ein einheimischer Baum hat einen höheren Wert als ein nicht heimisches Ziergehölz.
- Junge, leicht ersetzbare Bäume haben einen geringeren Wert als alte Bäume mit großem Stammumfang.
- Faunistische Strukturen wie beispielsweise Baumhöhlen werten einen Baum auf.

Relativ leicht ersetzbare Bäume werden mit einem Baum ersetzt. Hochwertigere Bäume werden mit zwei bis drei Bäumen ersetzt (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Bäume, deren Fällung geplant ist sowie deren Ersatz

Nr.	RVO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Stammumfang	Ersatz/Pflichtausgleich
4	-	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	41	
5	-	Wild-Birnbaum	<i>Pyrus pyraister</i>	39	
6	-	Zerr-Eiche	<i>Quercus cerris</i>	48	
7	-	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	56	
8	+	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	93	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
9	-	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	71	
10	-	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	75	
11	-	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	73	
13	-	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	67	
14	+	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	80	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
15	-	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	56	
16	-	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	78	
18	+	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	82	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
20	-	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	78	
21	+	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	104	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
22	+	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	88	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
26	+	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	84	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
27	+	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	121	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
28	+	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	70/99	2 Ersatzbäume, H, StU 18-20
29	-	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	72	
33	-	Walnuss	<i>Juglans regia</i>	42	
34	-	Walnuss	<i>Juglans regia</i>	30	
35	-	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	59	

Erläuterungen:

RVO:

+ = für diesen Baum gilt die Rechtsverordnung der Stadt Mainz

- = für diesen Baum gilt die Rechtsverordnung der Stadt Mainz nicht

Ersatz/Pflichtausgleich:

H = Hochstamm, Stammhöhe 200 cm

StU 18-20 = Stammumfang in cm, gemessen in ein Meter Höhe über Bodenniveau

Für die acht Bäume, die unter die RVO fallen, hat ein Pflichtausgleich zu erfolgen. Hierfür ist die Ersatzpflanzung von 16 Bäumen notwendig.

3.3 Vorschläge für Gehölzpflanzlisten zur Festsetzung im Bebauungsplan

Nachfolgend werden Vorschläge für eine Bepflanzung der Grünflächen im Bebauungsplan-gebiet genannt. Hierbei handelt es sich überwiegend um heimische Gehölze. Nichtheimische Gehölze sind manchmal stresstoleranter und daher für Bepflanzungen von Straßenraum und Stellplätzen besser geeignet. Solche Arten werden daher auch genannt.

Pflanzliste 1 – Sträucher und Heister für private Grünflächen

Sträucher mindestens 2 x verpflanzt, mindestens 100 cm hoch

Echte Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Gelber Hartriegel	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Heister 3 x verpflanzt mit Ballen, mindestens 150 cm hoch

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

Pflanzliste 2 – Bäume für private Grünflächen

Hochstämme mit Ballen, Stammumfang mindestens 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Kaiserlinde	<i>Tilia x europaea 'Pallida'</i>
Ulme	<i>Ulmus-Hybr. 'Regal'</i>

Pflanzliste 3 – Bäume im Straßenraum und an Stellplätzen

Hochstämme mit Ballen, Stammumfang mindestens 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Baum-Hasel	<i>Corylus colurna</i>
Zerr-Eiche	<i>Quercus cerris</i>
Ulme	<i>Ulmus-Hybr. 'Regal'</i>

Pflanzliste 4 – Rank- und Klettergehölze für Fassadenbegrünung

mit Topfballen, Höhe mindestens 60 cm

Trompetenblume	<i>Campsis radicans</i>
Baumwürger	<i>Celastrus orbiculatus</i>
Anemonenwaldrebe	<i>Clematis montana</i>
Gewöhnlicher Efeu	<i>Hedera helix</i>
Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>
Immergrünes Geißblatt	<i>Lonicera henryi</i>
Jelängerjelier	<i>Lonicera caprifolium</i>
Fünfblättriger Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia 'Engelmanni'</i>
Dreilappiger Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'</i>
Kletterrosen	<i>Rosa sp.</i>
Chinesischer Blauregen, Glycine	<i>Wisteria sinensis</i>



4 Artenschutzgutachten

4.1 Vorbemerkung zum Artenschutzgutachten

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der potenziell und tatsächlich vorkommenden geschützten Arten, die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 2067) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie, VSRL - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Die für das Vorhaben artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für dieses Projekt relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

“Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Voraussetzung für die Anwendung des § 44 (5) BNatSchG liegt für dieses Vorhaben vor und findet bei der nachfolgenden Bearbeitung Anwendung.

Zur Sicherstellung des Individuenschutzes sind daher Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Methoden

Die Kartierungen zu den vorkommenden Artengruppen fanden im August und September 2014 sowie im März 2015 statt.

Alle faunistisch relevanten Strukturen und relevanten Artengruppen des Vorhabensgebietes wurden untersucht. Alle im Vorhabensgebiet vorkommenden Baumhöhlen und sonstige geeignete Quartiere für Tiere wurden kartiert.

Die Kartiermethoden werden in den Kapiteln der einzelnen Artengruppen weiter vertieft.

4.2 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

In der Relevanzprüfung werden die für die Planung relevanten Arten ermittelt. Als planungsrelevant werden die Arten bezeichnet, die im Vorhabensgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind.

Prüfgegenstand hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und damit artenschutzrechtlich relevant sind:

- gemeinschaftsrechtlich geschützte europäische Vogelarten,
- streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG sowie
- Arten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU (FFH-Richtlinie).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Relevanzprüfung dargestellt.

4.2.1 Geschützte Biotoptypen und Flora

Gesetzlich geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG:

Die Biotoptypen wurden am 12.08.2014 nach dem Biotoptypenschlüssel der Stadtbiotopkartierung Mainz (HEIDT et al. 2002) kartiert.

Biotoptypen, die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt sind, kommen im Vorhabensgebiet nicht vor.

Farn und Blütenpflanzen:

Ein Vorkommen europarechtlich oder national geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Moose und Flechten:

Ein Vorkommen europarechtlich oder national geschützter Moos- und Flechtenarten im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Pilze und Algen:

Ein Vorkommen europarechtlich oder national geschützter Pilz- und Algenarten im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

4.2.2 Fauna

"Niedere Tiere":

Unter „Niedere Tiere“ werden an dieser Stelle verschiedene Gruppen zusammengefasst, die zum Teil hohe Artenzahlen, aber eine eher marine oder limnische Verbreitung haben, Gruppen der Bodenfauna (zum Beispiel Regenwürmer), Krebse und Spinnentiere. Obgleich hier in Deutschland wahrscheinlich weit über 10.000 Arten vorkommen, werden vom Gesetzgeber nur 17 Arten als besonders geschützt und hiervon 11 Arten als streng geschützte Art gekennzeichnet. Eine Mehrzahl dieser Arten kommt in Rheinland-Pfalz nicht vor.

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus diesen Gruppen im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Schnecken und Muscheln:

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus diesen Gruppen im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Fang- und Heuschrecken:

Die Heuschrecken wurden im Vorhabensgebiet am 20.08.2014 bei warmer und sonniger Witterung kartiert. Die Heuschrecken wurden durch Sichtbeobachtungen, Käscherfänge und anhand ihrer arttypischen Rufe und Gesänge ermittelt.

Die besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) kommt in Mainz mehrfach vor. Im Vorhabensgebiet ist die Art ausgeschlossen, da geeignete Biotope wie beispielsweise Schotterflächen fehlen. Es wurden keine besonders oder streng geschützten Heuschreckenarten festgestellt (siehe Tabelle 2). Lediglich der Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) und die Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*) sind gemäß der Roten Liste von Rheinland-Pfalz potenziell gefährdet. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Tabelle 2: Artenliste der im Vorhabensgebiet vorkommenden Heuschrecken

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL RP	RL D	BNatSchG
Gewöhnlicher Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	-	-	-
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	-
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	-	-	-
Südliche Eichenschrecke	<i>Meconema meridionale</i>	-	-	-
Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	4	-	-
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	4	-	-

Erläuterungen:

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland

- = ungefährdet, 4 = potenziell gefährdet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Haut- und Zweiflügler, Netzflügler, Köcherfliegen, Zikaden:

Ein Vorkommen häufiger Arten im Vorhabensgebiet ist nicht auszuschließen. Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus diesen Gruppen im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Käfer:

Ein Vorkommen geschützter Arten aus dieser Gruppe im Vorhabensgebiet ist auszuschließen. Ein Vorkommen von besonders geschützten Totholzkäferarten war potenziell möglich. Die Kartierung der Bäume ergab, dass ein Vorkommen aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen ist. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Libellen:

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotope ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Schmetterlinge:

Die besonders geschützten Arten Kleiner Heufalter (*Coenonympha pamphilus*) und Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) kommen in Mainz auf fast jeder Wiese vor. Ein Vorkommen im Vorhabensgebiet ist daher nicht auszuschließen.

Da die Ausbildung der Wiesen im Vorhabensgebiet für diese Arten nicht optimal sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei Realisierung des Vorhabens weiterhin erfüllt. Das Vorkommen streng geschützter Arten ist ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Amphibien:

Im Vorhabensgebiet kommen keine besonders oder streng geschützten Arten aus dieser Gruppe vor, da Gewässer fehlen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Reptilien:

Die Reptilien wurden bei geeigneter Witterung durch gezielte Nachsuche kartiert. Die Kartierungen fanden am 12.08.2014, 19.08.2014 und 11.09.2014 statt. Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus dieser Gruppe im Vorhabensgebiet wurde nicht nachgewiesen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Fische und Neunaugen:

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten aus dieser Gruppe im Vorhabensgebiet ist aufgrund fehlender Biotopauschlüsse ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Avifauna:

Die Kartierungen der Vögel erfolgten im August 2014 sowie Ende März 2015. Im Wesentlichen wurden die Tiere durch Sichtbeobachtung und Verhören erfasst, Spechte wurden durch das Abspielen von Klangattrappen angelockt.

Erfasst wurden singende, balzende oder trommelnde Männchen, revieranzeigende Rufe, Nistmaterial beziehungsweise Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel.

Eine Wertung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eine der oben genannten revieranzeigenden Verhaltensweisen oder Beobachtungen während der Brutzeit der Arten vorgenommen werden konnte.

Im Vorhabensgebiet wurden insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen kommen neun als Brutvögel vor, fünf nutzen das Vorhabensgebiet als Nahrungsgäste und zwei Vogelarten wurden als Durchzügler gesichtet.

Die Brutstätten selbst wurden in der Regel nicht verortet, die geeigneten Fortpflanzungsstätten für Heckenbrüter wurden bei der Kartierung der Biotoptypen mit erfasst.

Die im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten sind nachfolgend tabellarisch gelistet (Tab. 3). Auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz sind der Neuntöter und der Star auf der „Vorwarnliste“ eingestuft, auf der Roten Liste Deutschland ist der Haussperling auf der „Vorwarnliste“ geführt. Alle im Vorhabensgebiet vorkommenden Brutvögel sind Gehölzbrüter.

Tabelle 3: Im Vorhabensgebiet vorkommende Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL RP	RL D	Ampelliste Hessen	BNatSchG
<u>Gehölzbrüter</u>						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	grün	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	*	*	grün	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	grün	b
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	grün	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	*	gelb	b
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	grün	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	*	*	grün	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	grün	b
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	DZ	V	*	grün	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	grün	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	grün	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	BV	*	*	grün	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	V	*	grün	b
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	DZ	*	*	grün	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	grün	b
<u>Gebäudebrüter</u>						
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	*	V	gelb	b

Erläuterungen:

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland

* = ungefährdet; V = Vorwarnliste

grün = nach der Ampelliste Hessen günstiger Erhaltungszustand

gelb = nach der Ampelliste Hessen ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

rot = nach der Ampelliste Hessen ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

s = nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt

b = nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung im August 2014 wurden die potenziellen Fortpflanzungsstätten von höhlenbrütenden Vögeln und sichtbare Nester von Vögeln erfasst.

In den Gehölzen des Vorhabensgebietes wurden geeignete Fortpflanzungsstätten für Hecken-, Strauch- und Baumbrüter festgestellt. Baumhöhlen für Höhlenbrüter sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden, ebenso fehlen künstliche Nisthilfen.

Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes müssen Bäume und andere Gehölze entfernt werden. Es ist daher mit einer Beeinträchtigung von Hecken-, Strauch- und Baumbrütern zu rechnen.

Als planungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Schritten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine

Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestands-trend, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (ANDRIAN-WERBURG et al. 2011).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig-unzureichenden beziehungsweise einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand.

Da für Rheinland-Pfalz keine Informationen zum Erhaltungszustand der Vögel vorliegen, wurden, insbesondere auch in Anbetracht der geringen geographischen Distanz des Vorhabensgebietes zu Hessen, diese Informationen für die artenschutzrechtliche Bewertung mit herangezogen.

Vogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder Deutschland als zumindest „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
- einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen,

werden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet. Im vorliegenden Fall sind dies der im Vorhabensgebiet vorkommende Brutvogel Girlitz und der als Nahrungsgast vorkommende Haus-sperling (Kap. 5.3.1). Alle anderen europäischen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (Anlage 1).

Säugetiere:

Fledermäuse:

Die Erfassung der Fledermäuse mittels Fledermausdetektor fand am 20.08.2014 und 17.03.2015 statt. Die Begehungen wurden ab der Dämmerung bis in die Nachtstunden nach Mitternacht flächendeckend über alle zugänglichen Bereiche des Vorhabensgebietes durchgeführt.

Die Artbestimmung der mittels Detektorbegehungen erfassten Fledermäuse erfolgte anhand der Ortungslaute und, soweit möglich, des beobachteten Flugverhaltens. Die Ortungslaute wurden mit dem Ultra Sound Detektor D240 von Pettersson erfasst. Ein Teil der Arten wurde im Feld unter Nutzung des Heterodyn-Verfahrens angesprochen. Soweit zur

Bestimmung erforderlich, wurden die Rufe aufgezeichnet und mit Software Batsound von Petterson analysiert.

Die Bestimmung von Fledermäusen durch Analyse der aufgezeichneten Rufe bis auf Artniveau ist nicht in allen Fällen möglich. Dies betrifft vor allem die Arten der Gattung *Myotis*. Die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) können nicht sicher von einander getrennt werden. Die Erfassungen der Bartfledermaus wurden dem aus den beiden Arten zusammengesetzten Taxon *Myotis brandtii/mystacinus* zugeordnet.

Zusätzlich zu den durchgeführten Detektorkartierungen wurde im Vorhabensgebiet zur automatischen Aufzeichnung von Fledermausrufen ein Batcorder der Firma ecoObs eingesetzt. Die Erfassungen fanden in den Nächten vom 15. bis 18.08.2014 und 17. bis 19.03.2015 statt. Mit der dazugehörigen Software erfolgte die Auswertung der Rufaufnahmen und die Determination bis auf Artniveau.

Am 12.08.2014 wurden alle Bäume auf potenziell von Fledermäusen nutzbare Quartierstrukturen abgesucht. Fledermäuse nutzen, abhängig von der Fledermausart und der Funktion des Quartiers, unterschiedliche Strukturen in Gehölzen. Dieses können Baumhöhlen und Spalten sein, aber auch abstehende Baumrinde, die von verschiedenen Arten als Übertagungsquartier genutzt wird. Andere Fledermausarten nutzen hauptsächlich Strukturen an und in Gebäuden als Quartiere.

Die Nutzung der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse wurde nicht geprüft. Anhand der Kenntnisse zur Lebensweise der Fledermausarten wird angegeben, welche der erfassten Arten potenziell Quartiere im Vorhabensgebiet beziehen.

Es wurden im Vorhabensgebiet keine potenziellen Fledermausquartiere in Bäumen festgestellt.

In zwei Nächten wurden bei für Fledermäusen geeigneten Wetterbedingungen mittels eines Fledermausdetektors die Flugaktivität von Fledermäusen im Vorhabensgebiet ermittelt. In den Nächten konnten jagende Individuen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) erfasst werden (siehe Tabelle 4). Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet geführt, die Mückenfledermaus wird nicht bewertet. Alle Fledermäuse sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Tabelle 4: Im Vorhabensgebiet vorkommende Fledermäuse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL RP	RL D	FFH-Anhang	BNatSchG
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	IV	s
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	D	IV	s

Erläuterungen:

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Rote Liste Deutschland

3 = Gefährdet, - = ungefährdet, D = Daten unzureichend, x = nicht etabliert, nicht nachgewiesen oder Daten unzureichend

FFH = Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie lebt als Kulturfolger häufig in Siedlungsbereichen. Sie ist vor allem bei der Jagd unter Laternen, aber auch an Heckenstrukturen, Gehölzgruppen, Gewässern und Waldbereichen (insbesondere Waldrändern) anzutreffen. Bei der Jagd und ihren Transferflügen orientiert sie sich hauptsächlich an Strukturelementen wie heckengesäumten Wegrändern oder Waldrändern. Ihre Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von circa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2004). Als Wochenstubenquartiere nutzen sie Verkleidungen, Verschalungen oder sonstige kleine Spalten an Gebäuden (SIMON et al. 2004). Winterquartiere finden sich meist in Höhlen, Kellern oder Stollen. Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu, die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt im Normalfall circa 10 bis 20 km (HUTTERER et al. 2005).

Im Vorhabensgebiet jagt die Zwergfledermaus nur randlich an den Gehölzen und Laternen. Die Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus liegen vermutlich in den Gebäuden der Nachbarschaft des Vorhabensgebietes.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus ist meist in naturnahen Auenlandschaften zu finden, aber auch an Baggerseen und Teichanlagen (HÄUSSLER & BRAUN 2003). Als Wochenstubenquartiere nutzt sie Verkleidungen, Verschalungen oder sonstige kleine Spalten an Gebäuden in Waldnähe. Winterquartiere finden sich meist in Höhlen, Kellern oder Stollen.

Die Mückenfledermaus wurde in einer Nacht an den Gehölzen am Nordrand des Vorhabensgebietes bei der Jagd festgestellt. Ihre Fortpflanzungsstätten sind mit großer Wahrscheinlichkeit in den Gebäuden in der Nachbarschaft des Vorhabensgebietes.

4.3 Artbetroffenheitsanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden werden die Arten, die aufgrund ihres nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommens im Vorhabensgebiet planungsrelevant sind, aufgeführt. Die Ermittlung dieser Arten erfolgte in Kapitel 4.2.

4.3.1 Vögel

Alle vorkommenden Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (Anlage 1).

Im Folgenden erfolgt die Art-für-Art-Prüfung. Diesbezüglich wird auch auf die Anlage 6 verwiesen.

Art-für-Art-Prüfung:

Girlitz (*Serinus serinus*)

Der Girlitz brütet in den Hecken und Gebüsch im Vorhabensgebiet. Die genaue Lage der Brutstätte wurde nicht verortet, da der Girlitz in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest anlegt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 4.4 und Anlage 6). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kap. 4.4 und Anlage 6). Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Girlitz die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.4 und Anlage 6) sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Hausperling (*Passer domesticus*)

Im Vorhabensgebiet kommt der Hausperling als Nahrungsgast vor, er brütet in den Gebäuden der Nachbarschaft.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Haussperling die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

4.3.2 Fledermäuse

Die Randbereiche des Vorhabensgebietes dienen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) als Jagdgebiet.

Es wurden keine Bäume mit geeigneten Fledermausquartieren lokalisiert.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Bäumen.

Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu einer Zerstörung einer Leitstruktur (Baumreihe).

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es wurden keine Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren im Vorhabensgebiet festgestellt, es ist daher kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Es wurden keine Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren im Vorhabensgebiet festgestellt, es ist daher kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es wurden keine Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren im Vorhabensgebiet festgestellt, es ist daher kein Verstoß zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Beide im Vorhabensgebiet vorkommenden Fledermausarten nutzen die Baumreihe im Norden entlang der Rieslingstraße als Leitstruktur für ihre Jagdflüge. Diese Baumreihe soll weitgehend erhalten bleiben beziehungsweise die zu fällenden Bäume werden nachgepflanzt. Auch die am östlichen Rand des Vorhabensgebietes entfallenden Bäume werden durch Nachpflanzungen ausgeglichen. Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

4.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf für Bäume wurde in Kapitel 3 abgehandelt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Fauna. Hierbei handelt es sich um besondere Artenschutzhinweise (BAh) und Festsetzungen (F), die in den Bebauungsplan textlich und planerisch eingearbeitet werden müssen.

4.4.1 Vögel

4.4.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1 Individuenschutz von Hecken-, Strauch und Baumbrütern (BAh)

Die Gehölze im Vorhabensgebiet müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

4.4.1.2 Kompensationsmaßnahmen

Im Vorhabensgebiet existieren keine Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel, Kompensationsmaßnahmen für Vögel sind daher nicht erforderlich.

Für in Hecken, Sträuchern und Bäumen offen brütenden Vögel bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

4.4.2 Fledermäuse

4.4.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Vorhabensgebiet sind keine potenziellen Fledermausquartiere vorhanden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse sind daher nicht notwendig.

4.4.2.2 Kompensationsmaßnahmen

Im Vorhabensgebiet sind keine potenziellen Fledermausquartiere vorhanden, daher sind Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse nicht erforderlich.

4.4.3 Weitere Empfehlungen für bestandsstützende Maßnahmen (BAh)

Beim Neubau oder Umbau von Gebäuden ist immer ein Einbringen von Fledermausquartiermöglichkeiten sowie Vogelnisthilfen zu empfehlen. Hausbewohnende Fledermäuse wie die Zwergfledermaus und gebäudebrütende Vogelarten wie der Mauersegler finden aufgrund der heutigen Bauweise (Vollwärmedämmung) kaum noch Quartier- und Nistmöglichkeiten an Neubauten. Es ist daher wichtig, ihnen Möglichkeiten zu geben, an oder in Gebäuden einen Unterschlupf zu finden.

5 Literatur

- ANDRIAN-WERBURG V.; F.; BOLDT, S.; BOLZ, D.; KALUSCHE, J.; MAHN, D. & S. WOLF-ROTH (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- BARTSCHV (2007): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 BGBl. S. 258 (896)
- Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12. 2007 BGBl I, S. 2873.
- BAUR, B.; BAUR, H.; ROESTI, C. & D. ROESTI (2006): Die Heuschrecken der Schweiz.
- Haupt Verlag, Bern.
- BELLMANN, H. (2006): Der Kosmos Heuschreckenführer.
- Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel.
- Aula-Verlag, Wiesbaden
- BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz 2009.
- Bundesgesetzblatt, 38 S., Bonn
- BRINKMANN, R.; BACH, L.; DENSE, C.; LIMPENS, H J.G.A.; MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration.
- Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).
- Nyctalus 5 (6): 561-584.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Brüssel
- FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem.

- §§ 44, 45 BNatSchG.
 - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), 128 S., Potsdam
- HÄUSSLER, U. & BRAUN, M. (2003): Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus*.
 - In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Stuttgart (Eugen Ulmer GmbH & Co.) Band 1: 544-568.
- HEIDT, V.; LICHT, W.; EISENBEIS, G. & H.-J. DECHENT (HRSG.)(2002): Stadtbiotopkartierung Mainz.
 - Mainzer naturwiss. Archiv, Beiheft 22, Mainz
- HGON = HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (1993 - 2000): Avifauna von Hessen.
 -Echzell
- HUTTERER, R.; IVANOVA, T.; MEYER-CORDS, C. & L. RODRIGUES (2005): Bat Migrations in Europe. A Review of Banding Data nad Literature.
 - Naturschutz und biologische Vielfalt, H. 28, Bonn-Bad Godesberg
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz.
 - 461 S., Stuttgart
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M. & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands.
 - Schriftenreihe für Vegetationskunde, H. 28, 21-187, Bonn-Bad Godesberg
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz.
 - 2.Aufl., Mainz
- MAAS, S.; DETZEL, P. & A. STAUDT (2012): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deuschlands - Stand Ende 2007. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose (Teil1).
 - Naturschutz und biologische Vielfalt, , H. 70 (3), S. 577-606, Bonn-Bad Godesberg
- MEINIG, H.; BOJE, P. & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.
 - Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153.
- MESCHEDÉ, A. & K.-G. HELLER 2000: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.

- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.

- 7. Auflage, 1050 S., Stuttgart

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen – Bestimmen - Schützen.

- Kosmos Naturführer, Verlag: Franckh'sche Verlagshandlung 2. akt. u. erw. Aufl., 265 S.

SIMON, M.; HÜTTELBÜGEL, S. & J. SMIT-VERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.

- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 76, 275 S., Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2003) Europäische Fledermäuse.

- Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben

STADTVERWALTUNG MAINZ (2003): Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003.

- Mainz.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007

- Ber. Vogelschutz 44: 23 - 81

VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL).

- Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel

Anlage 1: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren	Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Amsel	Turdus merula	BV	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer Nutzung als Wohngebäude sowie der Anlage bzw. Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.</p>
Blaumeise	Parus caeruleus	NG	<p>Im Vorhabensgebiet kommt die Blaumeise als Nahrungsgast vor, sie brütet in der Nachbarschaft. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Blaumeise frequentiert das Vorhabensgebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	<p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer Nutzung als Wohngebäude sowie der Anlage bzw. Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.</p>



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer Nutzung als Wohngebäude sowie der Anlage bzw. Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Grünling, Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer Nutzung als Wohngebäude sowie der Anlage bzw. Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren	Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p>Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p>Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer Nutzung als Wohngebäude sowie der Anlage bzw. Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.</p>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	DZ	<p>Der Neuntöter frequentiert das Vorhabensgebiet lediglich als Durchzügler. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Der Neuntöter frequentiert das Vorhabensgebiet lediglich als Durchzügler. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Vorhabensgebiet keine vorhanden, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	<p>Die Rabenkrähe frequentiert das Vorhabensgebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Rabenkrähe frequentiert das Vorhabensgebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Vorhabensgebiet keine vorhanden, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Ringeltaube	Columba palumbus	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine besonderen, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer Nutzung als Wohngebäude sowie der Anlage bzw. Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine besonderen, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer Nutzung als Wohngebäude sowie der Anlage bzw. Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.
Star	Sturnus vulgaris	NG	Der Star frequentiert das Vorhabensgebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Der Star frequentiert das Vorhabensgebiet lediglich als Nahrungsgast. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Vorhabensgebiet keine vorhanden, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Deutscher Artname		Wissenschaftlicher Artname		Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	Das Wintergoldhähnchen frequentiert das Vorhabensgebiet lediglich als Durchzügler. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	DZ	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	Das Wintergoldhähnchen frequentiert das Vorhabensgebiet lediglich als Durchzügler. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind im Vorhabensgebiet keine vorhanden, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.	Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	BV	Durch die Bebauung des Vorhabensgebietes kommt es zu einer partiellen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume). Es handelt sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population. Nach dem jetzigen Planungsstand wird für diese Vogelart die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.	Durch die Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine anlagebedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei einer Nutzung als Wohngebäude sowie der Anlage bzw. Erhaltung der entsprechenden Freiflächen nicht zu erwarten.		

Erläuterungen:

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler



Anlage 2: Baumliste

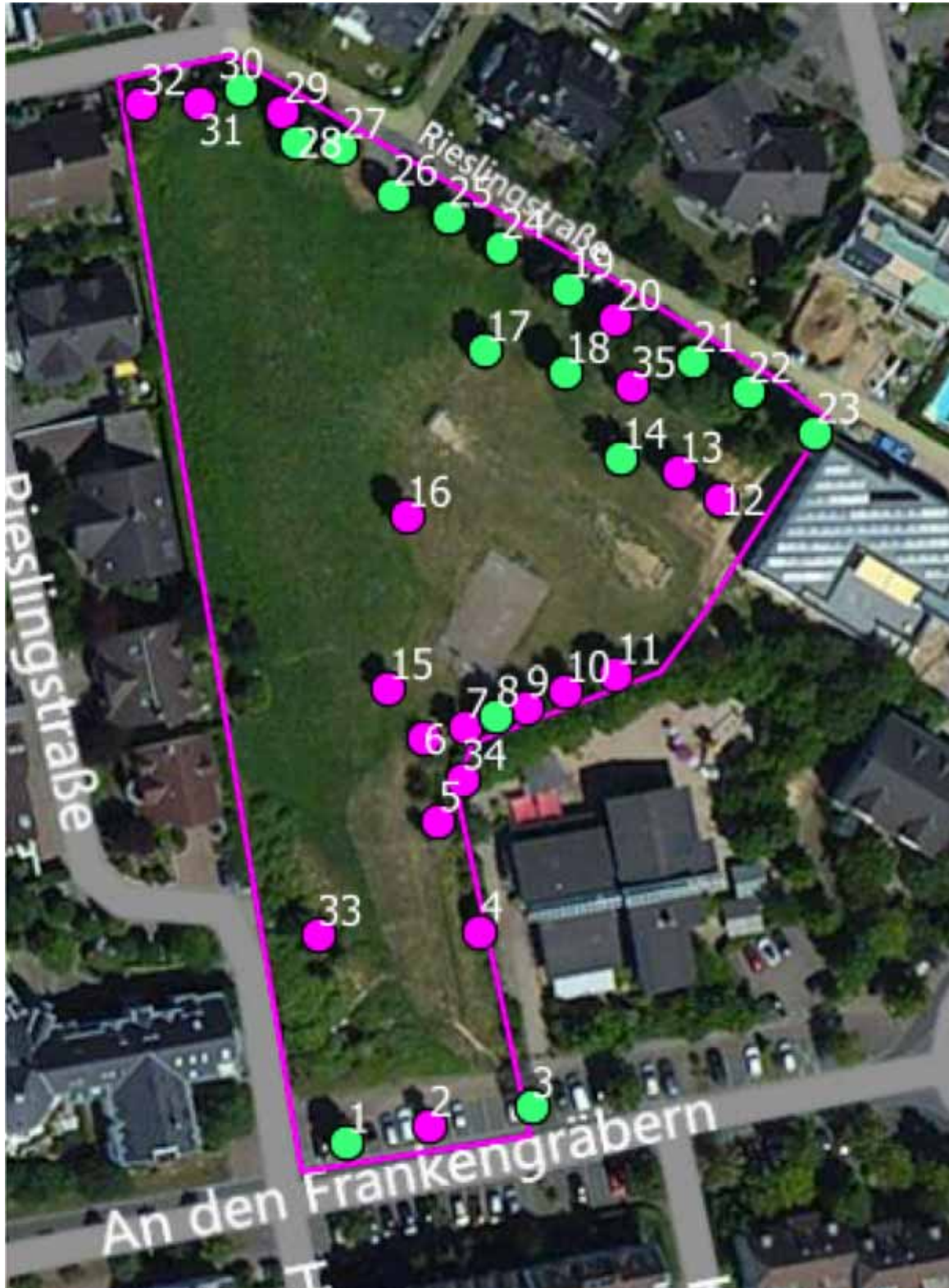
Nr.	RVO	Fällung geplant	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Stammumfang	Anmerkungen
1	+		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	89	
2	-		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	55	
3	+		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	89	
4	-	X	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	41	
5	-	X	Wild-Birnbaum	<i>Pyrus pyraeter</i>	39	
6	-	X	Zerr-Eiche	<i>Quercus cerris</i>	48	
7	-	X	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	56	
8	+	X	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	93	
9	-	X	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	71	
10	-	X	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	75	
11	-	X	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	73	
12	-		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	64	
13	-	X	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	67	
14	+	X	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	80	
15	-	X	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	56	
16	-	X	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	78	
17	+		Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	81	
18	+	X	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	82	
19	+		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	102	
20	-	X	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	78	
21	+	X	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	104	
22	+	X	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	88	
23	+		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	114	
24	+		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	95	
25	+		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	112	
26	+	X	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	84	gemessen in 20 cm Höhe, unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes
27	+	X	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	121	
28	+	X	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	70/99	2-stämmig
29	-	X	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	72	
30	+		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	112	
31	-		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	57	
32	-		Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	60	
33	-	X	Walnuss	<i>Juglans regia</i>	42	
34	-	X	Walnuss	<i>Juglans regia</i>	30	
35	-		Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	59	

RVO (Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz):

+ = Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, geschützt nach der RVO, für die Fällung ist ein Fällantrag notwendig, - = Bäume mit einem Stammumfang von kleiner 80 cm

Spalte 3: X= Bäume, die lt. Planunterlagen (Stand März 2015) gefällt werden

Anlage 3: Karte - Lage der Bäume im Luftbild



grün = Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, geschützt nach der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz (RVO), für die Fällung ist ein Fällantrag notwendig
magenta = Bäume mit einem Stammumfang von kleiner 80 cm
Baumnummern siehe Anlage 2 (Baumliste)

Anlage 4: Karte - Biotoptypen



Beschreibung der Biotoptypen siehe Kapitel 2, die nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG geschützten Gehölzbestände (ohne Bäume) sind grün unterlegt.

Anlage 5: Karte - Lage der Bäume, die erhalten werden können



Auszug aus den Planunterlagen (Stand März 2015)



Bestandsbäume, die erhalten bleiben können (Nr. 1, 2, 3, 12, 17, 19, 23, 24, 25, 30, 31 und 32)

Anlage 6: Art-für-Art-Prüfung auf Grundlage des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung

Art-für-Art-Prüfung Girlitz

1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinland-Pfalz	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Lebensraum in Mitteleuropa reicht von der Meeresküste bis in 2000 m Höhe. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und eher ländlich geprägten Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen. Seltener ist die Art in Dörfern mit rein ländlichem Charakter, oder in der Nähe von Einzelhöfen zu finden. Randferne Waldzonen werden in der Regel ebenso gemieden wie Großstadtzentren und geschlossene Waldgebiete. Überwinterer besiedeln überwiegend Ruderalfluren mit Beifuß und anderen samentragenden Stauden und Kräutern. Sie sind aber auch auf Schutt-, Bau- und Trümmerplätzen sowie an Kläranlagen und Bahndämmen zu finden, wenn Bäume in der Nähe sind.</p>				

4.2 Verbreitung

Der Girlitz ist in Nordafrika und Kontinentaleuropa sowie in Kleinasien verbreitet. Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet liegt im Mittelmeerraum und reicht von Nordafrika bis nach Südeuropa. Im 19. und 20. Jahrhundert begann der Girlitz sein Verbreitungsgebiet nach Mittel- und Westeuropa zu erweitern und den Nahen Osten zu besiedeln. Auch im Baltikum ist der Girlitz zu finden. Im Osten ist er in Weißrussland, der Ukraine und bis an die Küste des Schwarzen Meeres verbreitet. Im Süden besiedelt er die Balearen, die Kanarischen Inseln, die Inseln der Ägäis, Zypern, aber auch den Norden Marokkos, Tunesiens und Algeriens sowie Ägypten.

In Rheinland-Pfalz ist der Girlitz nahezu landesweit verbreitet. Der Schwerpunkt der Besiedlung liegt im Rheintal. Mit Zunahme der Höhenlage zeigt sich eine abnehmende Tendenz.



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Girlitz brütet in Hecken und Gebüsch im Vorhabensgebiet. Die genaue Lage der Brutstätte wurde nicht verortet, da der Girlitz in der Regel in jedem Jahr ein neues Nest anlegt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es durch die Bebauung zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Nach dem jetzigen Planungsstand wird für den Girlitz die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja

nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es durch die Bebauung zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden. Durch die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit könnten Eier oder Jungtiere in den Nestern zerstört und getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Nach dem jetzigen Planungsstand kommt es durch die Bebauung zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da Gehölze entnommen werden. Durch die Rodung von Gehölzen in der Fortpflanzungszeit könnten Eier oder Jungtiere in den Nestern zerstört und getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die Gehölze im Vorhabensbereich müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, gefällt werden. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

ja nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

ja nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein



Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art-für-Art-Prüfung Haussperling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Rheinland-Pfalz	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Haussperling ist ein Brutvogel im Raum menschlicher Siedlungen. Er kommt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie in Grünanlagen vor, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Er wird auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen) angetroffen; maximale Dichten gibt es in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.</p>				



4.2 Verbreitung

Das ursprünglich paläarktische und orientalische Verbreitungsgebiet hat sich nach zahlreichen Einbürgerungen in anderen Kontinenten seit Mitte des 19. Jahrhunderts fast auf den gesamten Globus ausgedehnt. Heute fehlt der Haussperling nur in den Polargebieten, Teilen Nordsibiriens, Chinas und Südostasiens, in Japan, Westaustralien, dem tropischen Afrika und Südamerika und dem nördlichsten Teil Amerikas. Er ist damit eine der weitest verbreiteten Vogelarten. Die nördliche Grenze des Verbreitungsgebiets schwankt zwischen dem 60. und dem 70. Breitengrad. Auf der Südhalbkugel wurden die Landmassen mit Ausnahme der Antarktis bis zu den südlichsten Ausläufern besiedelt, nur in Westaustralien wird konsequent versucht, eine Besiedlung zu unterbinden. In Europa gibt es Gebiete, in denen der Haussperling durch einen nahen Verwandten vertreten wird: Auf dem italienischen Festland sowie auf den Inseln Sizilien, Korsika und Kreta hat sich der ebenfalls die Nähe des Menschen suchende Italiensperling etabliert. Auf der iberischen Halbinsel, dem Balkan und in Teilen Nordafrikas lebt der Haussperling gemeinsam mit dem nahe verwandten Weidensperling, der noch kein so ausgesprochener Kulturfolger ist.

In Rheinland-Pfalz kommen flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte vor, der Haussperling fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen. Der Haussperling ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet, soweit die Habitatansprüche erfüllt sind. Der Bestandstrend in Rheinland-Pfalz ist abnehmend.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Haussperling nutzt das Vorhabensgebiet lediglich als Nahrungsgebiet. Er brütet wahrscheinlich in den Gebäuden der Umgebung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
 ja
 nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
 ja
 nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).



7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

ja nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Art-für-Art-Prüfung Mückenfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..D..	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-	RL RLP	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Keine Bewertung/ defizitäre Datenlage			
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Keine Bewertung/ defizitäre Datenlage			
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Keine Bewertung/ defizitäre Datenlage			
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Die Mückenfledermaus ist in naturnahen Auenlandschaften längs größerer Flüsse anzutreffen, auch in Laubwäldern, lichten Kiefernwäldern und in Nadelwäldern, wenn Gewässer in der Nähe sind (HELVERSEN & KOCH 2004). Als Jagdreviere dienen auch stark anthropogen überformte Landschaftsteile wie Hafengebiete, Baggerseen, sowie Weiher und Teichanlagen (HÄUSSLER & BRAUN 2003).				
Ihre Sommerquartiere befinden sich in und an Bauwerken, die sich in Wäldern befinden. Männliche Tiere besiedeln vor allem Baumhöhlen und Nistkästen (KÖNIG & WISSING 2007).				
4.2 Verbreitung				
Die Mückenfledermaus ist in Europa in Skandinavien, Mittel- und Osteuropa, Großbritannien bis Irland, auf der Iberischen Halbinsel, Italien und Griechenland verbreitet (VIERHAUS & KRAPP 2004). In Deutschland scheint die erst 1999 als eigene Art definierte Mückenfledermaus wahrscheinlich überall vorzukommen (KÖNIG & WISSING 2007).				



Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Vorhabensgebiet wurde eine jagende Mückenfledermaus randlich an Straßenlaternen nachgewiesen. Es wurden keine Quartiere festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Mückenfledermaus nutzt das Vorhabensgebiet randlich als Jagdrevier. Es sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabensgebiet vorhanden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja

nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein



c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein
Die Mückenfledermaus nutzt das Vorhabensgebiet randlich als Jagdrevier. Für die Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung und Wanderung hat das Vorhabensgebiet keine Funktion.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ja nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ja nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)? ja nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ja nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Art-für-Art-Prüfung Zwergfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3...	RL Rheinland-Pfalz	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie lebt als Kulturfolger häufig in Siedlungsbereichen. Sie ist vor allem bei der Jagd unter Laternen, aber auch an Heckenstrukturen, Gehölzgruppen, Gewässern und Waldbereichen (insbesondere Waldränder) anzutreffen. Sie orientiert sich bei der Jagd und ihren Transferflügen hauptsächlich an Strukturelementen wie heckengesäumten Wegrändern oder Waldrändern. Ihre Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von circa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2004). Als Wochenstubenquartiere nutzen sie Verkleidungen, Verschalungen oder sonstige kleine Spalten an Gebäuden (SIMON et al. 2004). Winterquartiere finden sich meist in Höhlen, Kellern oder Stollen. Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu, die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt im Normalfall circa 10 bis 20 km (HUTTERER et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Rheinland-Pfalz gibt es bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene. Verbreitungslücken sind vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus und dem Oberen und Hohen Westerwald.</p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Vorhabensgebiet konnte die jagende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden, potenzielle Quartiere der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus wurden nicht festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja

nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Zwergfledermaus nutzt das Vorhabensgebiet randlich als Jagdrevier. Für die Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung und Wanderung hat das Vorhabensgebiet keine Funktion.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).



7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern? ja nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ja nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)? ja nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ja nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

